

TE OGH 2014/5/20 5Ob68/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden und die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Höllwerth, Dr. Brenn sowie Mag. Wurzer als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach I***** M***** M*****, verstorben am *****, zuletzt wohnhaft gewesen in *****, wegen Beschlussberichtigung, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Legatars Mag. Rainald H*****, vertreten durch CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 11. Februar 2014, GZ 43 R 39/14z-183, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Text

Begründung:

Das Erstgericht hat seine als „Einantwortungsbeschluss“ bezeichnete Entscheidung - im Spruch, aber ohne Änderung der Begründung - im Sinne eines Beschlusses auf Feststellung des Erbrechts berichtigt. Den dagegen vom Legatar erhobenen Rekurs hat das Rekursgericht mangels Rechtsmittellegitimation zurückgewiesen. In seinem außerordentlichen Revisionsrekurs macht der Legatar keine Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG geltend: Das Erstgericht hat seine als „Einantwortungsbeschluss“ bezeichnete Entscheidung - im Spruch, aber ohne Änderung der Begründung - im Sinne eines Beschlusses auf Feststellung des Erbrechts berichtigt. Den dagegen vom Legatar erhobenen Rekurs hat das Rekursgericht mangels Rechtsmittellegitimation zurückgewiesen. In seinem außerordentlichen Revisionsrekurs macht der Legatar keine Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG geltend:

Rechtliche Beurteilung

1. Die vom Rechtsmittelwerber behauptete Verletzung seines rechtlichen Gehörs liegt nicht vor, weil ihm der Berichtigungsbeschluss des Erstgerichts letztlich zugestellt wurde und er im Rekurs und im Revisionsrekurs Stellung nehmen konnte (RIS-Justiz RS0006048 [T4]).

2. Der Oberste Gerichtshof hat bereits auf der Grundlage des AußStrG 2003 zur Rechtsmittellegitimation des Legatars wie folgt Stellung genommen (9 Ob 66/09k, NZ 2011/20 = iFamZ 2011/47):

„Der Legatar hat im Verlassenschaftsverfahren nur ein Forderungsrecht gegen den Nachlass, ist also

Erbschaftsgläubiger (Mayr/Fucik, Das neue Verfahren außer Streitsachen³ Rz 568; Fucik, Das neue Verlassenschaftsverfahren Rz 90; RIS-Justiz RS0006581 ua). Legatäre haben im Verlassenschaftsverfahren nur insoweit Parteistellung und sind damit rekursberechtigt, soweit sie von ihren Rechten nach den §§ 811, 812 und 815 ABGB Gebrauch machen oder sonst unmittelbar in ihre Vermögensrechte eingegriffen wurde (3 Ob 629/86; 8 Ob 583/87; 1 Ob 611/93; 6 Ob 99/99y; RIS-Justiz RS0006582; RS0121672 ua). ... Daran hat sich durch das neue Außerstreitgesetz (AußStrG), BGBl I 2003/111, nichts geändert (2 Ob 131/06p [SZ 2007/6] ua).“ „Der Legatar hat im Verlassenschaftsverfahren nur ein Forderungsrecht gegen den Nachlass, ist also Erbschaftsgläubiger (Mayr/Fucik, Das neue Verfahren außer Streitsachen³ Rz 568; Fucik, Das neue Verlassenschaftsverfahren Rz 90; RIS-Justiz RS0006581 ua). Legatäre haben im Verlassenschaftsverfahren nur insoweit Parteistellung und sind damit rekursberechtigt, soweit sie von ihren Rechten nach den Paragraphen 811, 812 und 815 ABGB Gebrauch machen oder sonst unmittelbar in ihre Vermögensrechte eingegriffen wurde (3 Ob 629/86; 8 Ob 583/87; 1 Ob 611/93; 6 Ob 99/99y; RIS-Justiz RS0006582; RS0121672 ua). ... Daran hat sich durch das neue Außerstreitgesetz (AußStrG), BGBl I 2003/111, nichts geändert (2 Ob 131/06p [SZ 2007/6] ua).“

Dieser Judikatur entspricht der angefochtene Beschluss des Rekursgerichts.

3. Eine vom Rechtsmittelwerber ins Treffen geführte, allenfalls mögliche Verringerung des Legatsanspruchs durch eine zeitlich spätere Einantwortung wäre gegebenenfalls eine mittelbare wirtschaftliche Auswirkung, die dem Legatar aber keine Rechtsmittelegitimation vermittelt (RIS-Justiz RS0006497; RS0006641 [insb T9]). Nach bereits vorliegender Rechtsprechung begründet allgemein der Legatserfüllungsanspruch keine Beteiligtenstellung des Legatars im Verlassenschaftsverfahren (4 Ob 549/89; 6 Ob 99/99y; 3 Ob 25/02a; 9 Ob 66/09k).

4. Nach herrschender Ansicht darf zwar vor Verständigung volljähriger Legatäre nicht eingewortet werden (Fucik/Neumayr, Die Parteien des Verlassenschaftsverfahrens, iFamZ 2012, 139 [143]; Fucik, Das neue Verlassenschaftsverfahren (2005), Rz 91; Schilchegger/Gruber, Österreichisches Verlassenschaftsverfahren, 27); gerade diese Konstellation wird aber durch die vom Erstgericht vorgenommene Berichtigung nicht ausgelöst und darauf stützt sich auch der Rechtsmittelwerber in seinem Revisionsrekurs nicht.

5. Eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG, die die Anrufung des Obersten Gerichtshofs rechtfertigt, stellt sich somit nicht; der Revisionsrekurs ist daher unzulässig und zurückzuweisen. 5. Eine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG, die die Anrufung des Obersten Gerichtshofs rechtfertigt, stellt sich somit nicht; der Revisionsrekurs ist daher unzulässig und zurückzuweisen.

Textnummer

E107931

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0050OB00068.14G.0520.000

Im RIS seit

30.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at